

# Infoplus



## Allgemeine Geschäfts- bedingungen

Infoplus

Die Business-Intelligence-Lösung für das Personalcontrolling  
Innovativ. Intuitiv. Führend.



# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) – Stand 03.2016

## 1. Allgemeines

- 1.1 Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Infoplus AG, im weiteren Verlauf Infoplus genannt.
- 1.2 Die vorliegenden AGB gelten insbesondere auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender Bedingungen unserer Kunden die Lieferungen und Leistungen vorbehaltlos ausführen.
- 1.3 Abweichende AGB unserer Vertragspartner gelten nur dann, wenn wir sie schriftlich bestätigen.
- 1.4 Infoplus ist berechtigt, diese AGB zu ändern, indem sie den Kunden im Einzelnen schriftlich über die Änderung informiert. Die Änderungen treten einen Monat nach Mitteilung in Kraft. Erfolgen die Änderungen zu Ungunsten des Kunden, kann dieser den Vertrag binnen eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung kündigen. Kündigt der Kunde nicht, wird die Änderung ihm gegenüber mit Ablauf der Monatsfrist wirksam.

## 2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Angebote von Infoplus sind stets unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung und/ oder durch Auftragsausführung durch Infoplus zustande. Bei Abweichungen zwischen Angebot und Auftrag gilt der Auftragsinhalt.
- 2.2 Die ausdrückliche Übernahme von Garantien oder die Zusicherung von Eigenschaften bedarf der schriftlichen Bestätigung durch Infoplus.
- 2.3 Der Umfang der von Infoplus zu erbringenden Leistungen wird allein durch die schriftlichen Verträge festgelegt.
- 2.4 Infoplus behält sich Abweichungen von den Angebotsunterlagen, der Auftragsbestätigung und dem Auftrag vor, soweit rechtliche oder technische Normen diese erforderlich machen.
- 2.5 Soweit sich die Vertragspartner per elektronischer Post (E-Mail) verständigen, erkennen sie die unbeschränkte Wirksamkeit der auf diesem Wege übermittelten Willenserklärungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an:
  - 2.5.1 Für unverschlüsselt im Internet übermittelte Daten ist eine Vertraulichkeit nicht gewährleistet.
  - 2.5.2 In der E-Mail dürfen die geschäftsüblichen Angaben nicht unterdrückt oder durch Anonymisierung umgangen werden; sie muss den Namen und die E-Mail-Adresse des Absenders, den Zeitpunkt der Absendung (Datum und Uhrzeit), sowie eine Wiedergabe des Namens des Absenders als Abschluss der Nachricht enthalten. Eine im Rahmen dieser Bestimmung zugegangene E-Mail gilt vorbehaltlich eines Gegenbeweises als vom Geschäftspartner stammend.

## 3. Leistungsumfang

- 3.1 Infoplus ist berechtigt, sich zur Erfüllung der von ihr geschuldeten Leistungen der Hilfe Dritter zu bedienen.
- 3.2 Infoplus ist in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.
- 3.3 Zu Test- oder Demozwecken gelieferte Produkte (Hardware, Software, Datenträger, Produktbeschreibungen, Dokumentationen etc.) bleiben Eigentum von Infoplus. Infoplus behält sich vor, Software so auszurüsten, dass die Programme nach Ablauf der vereinbarten Testdauer nicht mehr volleinsatzfähig sind. Der Kunde kann hieraus keinerlei Ansprüche herleiten.
- 3.4 Die Nutzung von Softwareprodukten der Infoplus bedingt stets einen entsprechenden Softwarepflegevertrag, der unter anderem die Dauer der zu überlassenden Nutzungsrechte der gelieferten Software regelt.

## 4. Lieferfrist

- 4.1 Von Infoplus angegebene Lieferzeiten sind unverbindlich. Für den Fall, dass der voraussichtliche Liefertermin von Infoplus unbegründet um mehr als 8 Wochen überschritten wird, ist der Kunde berechtigt, Infoplus eine angemessene Nachfrist zur Lieferung zu setzen.
- 4.2 Auftragsänderungen führen zur Aufhebung vereinbarter Termine und Fristen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 4.3 Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich angemessen im Falle höherer Gewalt und aller sonst von Infoplus nicht zu vertretender Hindernisse, welche auf die Lieferung oder Leistung von erheblichem Einfluss sind, insbesondere bei Streik und Aussperrung bei Infoplus, ihrer Lieferanten oder deren Unterpelieferanten.

## 5. Installation, Schulung und Beratung

- 5.1 Der Kunde ist für eine ordnungsgemäße Systemumgebung, entsprechend den von Infoplus veröffentlichten gültigen Systemvoraussetzungen selbst verantwortlich. Sowohl die Installation durch Infoplus als auch die Schulung und Einweisung des Kunden oder seiner Bedienungskräfte in die Bedienung der gelieferten Software gehören nicht zum Lieferumfang. Diese Leistungen erfolgen nur aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung und werden gesondert berechnet.
- 5.2 Sofern Infoplus Schulungs-, Beratungs- oder Installationsleistungen erbringt, hat der Kunde dafür zu sorgen, dass die erforderlichen kundenseitigen Voraussetzungen erfüllt sind. Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflichten nach Satz 1 nicht ordnungsgemäß, so verlängern sich die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen von Infoplus angemessen. Infoplus kann den durch die Verzögerung verursachten Mehraufwand, insbesondere für die verlängerte Bereitstellung des eigenen Personals oder der eigenen Sachmittel in Rechnung stellen.

## 6. Preise

- 6.1 Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 6.2 Lieferungen und Leistungen, für die zum Zeitpunkt ihrer Bestellung kein Preis vereinbart wurde, werden zu den am Tage der Erbringung gültigen Listenpreisen berechnet.
- 6.3 Infoplus ist an die angegebenen Preise nicht gebunden, wenn eine längere Liefer- oder Leistungsfrist als vier Monate ab schriftlicher Auftragsbestätigung oder Beauftragung vereinbart wurde. In diesem Fall werden die zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung gültigen Preise berechnet.
- 6.4 Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden, z. B. aufgrund von Überzahlungen, Doppelzahlungen, etc. werden dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben und soweit möglich mit der nächsten fälligen Forderung verrechnet.

## **7. Zahlung**

- 7.1 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist Infoplus berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Geldmarktzins zu verlangen, sofern nicht der Kunde einen geringeren Schaden oder Infoplus einen höheren Schaden nachweist.
- 7.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind alle Lieferungen und Leistungen ohne Abzug 10 Tage nach Rechnungserhalt zu begleichen.
- 7.3 Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen bzw. diese mit Forderungen von Infoplus verrechnen. Zurückbehaltungsrechte darf der Kunde nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 7.4 Schuldet der Kunde Infoplus mehrere Zahlungen gleichzeitig, wird zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden die jeweils ältere Schuld getilgt.

## **8. Annahmeverzug des Kunden**

Kommt ein Kunde mit der Annahme beauftragter Lieferungen oder Leistungen in Verzug, so ist Infoplus nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von höchstens 8 Wochen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Als Schaden gilt auch die für diesen Auftrag vorgehaltene und reservierte aber nicht abgerufene Kapazität von Unternehmensressourcen. Verlangt Infoplus Schadensersatz, so beträgt dieser 50% des Auftragswertes, wenn nicht der Kunde einen geringeren oder Infoplus einen höheren Schaden nachweisen.

## **9. Gefahrübergang; Abnahme von Leistungen; Sachmangelhaftung; Nachbesserung bei Dienstleistungen**

- 9.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Gewährleistungsbeginn.
- 9.2 Ist der Kunde Unternehmer, erfolgen alle Lieferungen auf Kosten und Gefahr des Kunden.
- 9.3 Von Infoplus auftragsgemäß installierte Software wird der Kunde gemeinsam mit einem Mitarbeiter von Infoplus unverzüglich testen. Als Test in diesem Sinne gilt auch eine mit einem Mitarbeiter von Infoplus oder einem von Infoplus Beauftragten Dritten durchgeführte Anwenderschulung.
- 9.4 Funktionieren die Produkte im Wesentlichen vertragsgerecht, wird der Kunde unverzüglich schriftlich die Abnahme erklären. Verweigert der Kunde die Abnahme, hat er Infoplus unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 10 Werktagen nach Installation konkrete Fehler mit genauer Beschreibung in einem Fehlerprotokoll zu melden. Geht innerhalb des genannten Zeitraums weder eine Abnahmeerklärung noch eine Fehlermeldung bei Infoplus ein, gilt die Software als abgenommen. Bei unwesentlichen Mängeln darf der Kunde die Abnahme nicht verweigern. Als unwesentlich gelten insbesondere Mängel, die durch eine entsprechende Lösungsalternative innerhalb der Software geheilt werden können und solche Mängel, die nicht den Kern der Infoplus-Software, also die Bereitstellung der vereinbarten Informationen betreffen.
- 9.5 Kein Mangel liegt vor, sofern die Ursache eines Fehlers in einer nicht vertragsgemäßen Systemumgebung begründet ist. Den Nachweis der nicht vertragsgemäßen Systemumgebung muss Infoplus erbringen. Als Nachweis gilt eine Abweichung der vorliegenden schriftlichen Infoplus-Systemvoraussetzungen mit der tatsächlichen Installationsumgebung beim Kunden.
- 9.6 Soweit anderweitig keine speziellen Regelungen getroffen sind, haftet Infoplus bei Mängeln ihrer Software oder Leistungen nach Maßgabe der für diese geltenden besonderen Bestimmungen.
- 9.7 Bei schuldhafter Verletzung von Vertragspflichten hat der Kunde Infoplus in jedem Fall schriftlich zunächst zur kostenlosen Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung aufzufordern.

## **10. Eigentumsvorbehalt**

- 10.1 Infoplus behält sich das Nutzungsrecht an der gelieferten und installierten Software bis zur restlosen Bezahlung des Kaufpreises vor. Ist der Kunde Kaufmann, so gelten die vorstehenden Vorbehalte bis zur restlosen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung entstandenen oder entstehenden Forderungen. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von Infoplus in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Mit restloser Bezahlung erwirbt der Kunde die im Auftrag spezifizierten Nutzungsrechte der Software für die Dauer des.
- 10.2 Der Kunde hat die Vorbehaltsware mit kaufmännischer Sorgfalt für Infoplus zu verwahren und auf seine Kosten ausreichend gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und sonstige Schadensrisiken zu versichern. Der Kunde tritt seine entsprechenden Ansprüche aus den Versicherungsverträgen bereits mit den AGB der Infoplus AG an Infoplus ab. Infoplus nimmt die Abtretung an.
- 10.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – oder zu erwartender Zahlungseinstellung ist Infoplus berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen oder die Abtretung etwaiger Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. Diese Rechte bestehen auch dann, wenn die gesicherten Forderungen verjährt sind. Infoplus ist berechtigt, die Vorbehaltsware gegebenenfalls zu verwerten und unter Anrechnung auf offene Forderungen diese aus dem Veräußerungserlös zu befriedigen.
- 10.4 Bei einem Rücknahmerecht gemäß vorstehendem Absatz ist Infoplus berechtigt, die sich noch im Besitz des Kunden befindliche Vorbehaltsware auf dessen Kosten abzuholen bzw. zu deinstallieren. Der Kunde hat den zur Abholung bzw. zur Deinstallation der Vorbehaltsware ermächtigten Mitarbeitern von Infoplus den Zutritt zu den Geschäftsräumen während der Bürozeit bzw. Fernwartungszugriff auf die entsprechenden IT-Systeme auch ohne vorherige Anmeldung zu gestatten.
- 10.5 Die Ausübung der Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt oder ein Herausgabeverlangen gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

## **11. Umfang der Rechtseinräumung bei Software-Lieferungen**

- 11.1 Infoplus behält an der gelieferten Software die Urheber- und gewerblichen Schutzrechte sowie die Verwertungsrechte.
- 11.2 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, erwirbt der Kunde ein einfaches Nutzungsrecht an der Software. Im Übrigen richtet sich das Nutzungsrecht des Kunden nach den Lizenzbedingungen für Infoplus-Software für die jeweiligen Produkte.
- 11.3 Infoplus-Software wird stets in Verbindung mit einem gleichzeitig abzuschließenden Softwarepflegevertrag ausgeliefert und bereitgestellt, der die Dauer des Nutzungsrechtes regelt. Die Dauer des Nutzungsrechtes der gelieferten Software erlischt mit dem Ende des Softwarepflegevertrages. Bei Vertriebspartnerschaften kann ein entsprechender Kooperationsvertrag an die Stelle des Softwarepflegevertrages treten.

## **12. Geheimhaltung**

- 12.1 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche von der Infoplus stammenden, ihm im Zusammenhang mit den bestehenden Verträgen zwischen ihm und der Infoplus zugänglich gemacht oder bekannt gewordenen Informationen, Unterlagen, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse unbefristet geheim zu halten. Diese Geheimhaltungspflicht umfasst ausdrücklich auch die vereinbarten Preise und alle sonstigen im Vertrieb von Software relevanten Informationen. Diese Verpflichtung geht auf alle Mitarbeiter, Beauftragten oder sonstige Erfüllungsgehilfen des Kunden uneingeschränkt über.
- 12.2 Jeder Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in der vorstehenden Ziffer niedergelegten Pflichten wird mit einer Strafe von 10% der Vertragssumme belegt. Bei einer Zuwiderhandlung wird das Verschulden vermutet, es sei denn, der Kunde führt den Beweis, dass die Zuwiderhandlung nicht oder nicht schuldhaft erfolgte. Die Infoplus bleibt zur Geltendmachung eines höheren Schadens berechtigt.

## **13. Haftung**

- 13.1 Infoplus haftet uneingeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die Infoplus, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.
- 13.2 Für sonstige schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Infoplus, gleich aus welchem Rechtsgrund, dem Grunde nach. Unberührt bleibt das gesetzliche Rücktrittsrecht des Vertragspartners, jedoch haftet Infoplus im Übrigen nur in Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens bzw. der typischerweise vorhersehbaren Aufwendungen.
- 13.3 Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
- 13.4 Infoplus haftet nicht für Schäden, soweit der Kunde deren Eintritt durch ihm zumutbare Maßnahmen hätte verhindern können.
- 13.5 Die Regelungen dieser Ziffer 12 gelten auch zugunsten der Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Infoplus.
- 13.6 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

## **14. Schutzrechte Dritter**

Der Kunde verpflichtet sich, Infoplus von Schutzrechtsberührungen Dritter hinsichtlich der gelieferten Infoplus-Software unverzüglich in Kenntnis zu setzen und Infoplus auf ihre Kosten die Rechtsverteidigung zu überlassen. Infoplus ist berechtigt, aufgrund der Schutzrechtsbehauptungen Dritter notwendige Softwareänderungen auf eigene Kosten auch bei ausgelieferter und bezahlter Ware durchzuführen.

## **15. Abtretbarkeit von Ansprüchen**

Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Infoplus geschlossene Verträge als Ganzes oder einzelne Rechte oder Pflichten hieraus abzutreten oder sonst Rechte und Pflichten aus mit Infoplus geschlossenen Verträgen ohne Zustimmung von Infoplus ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

## **16. Schlussbestimmungen**

- 16.1 Diese Bedingungen bleiben im Zweifel auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Sollten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so soll an deren Stelle eine Bestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- 16.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik.
- 16.3 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen der Infoplus AG ist Münster.
- 16.4 Soweit der Kunde im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen Kaufmann ist oder seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Münster vereinbart. Infoplus ist aber auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Stand 03/2016

## **Infoplus AG**

Martin-Luther-King-Weg 28 · 48155 Münster · Tel. +49 (251) 395887-0 · Fax +49 (251) 395887-99

Vorstand: Antonius Timpe · Vorsitzender des Aufsichtsrats: Karl-Josef Döhring